

MEHR

SCHUTZ BEI

HÄUSLICHER

GEWALT

**Eine Broschüre der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
im Landkreis Karlsruhe**

V o r w o r t

Opfer von Gewalt, seien es Frauen, Kinder oder Männer, brauchen unsere Hilfe und unsere Unterstützung. Denn der Schutz vor Gewalt ist auch eine Werte-Frage: Menschen können nicht frei und selbstbestimmt leben, wenn sie Gewalttätigkeit fürchten müssen oder ihr Leben von Gewalterfahrungen geprägt ist. Die Bekämpfung von Gewalt insbesondere gegen Frauen hat eine hohe Bedeutung, da sie weiterhin in hohem Maße davon betroffen sind. Eine umfassende Herangehensweise, die den Opfern Schutz und bedarfsgerechte Hilfe bietet, ist daher wichtig. Polizei, Kommunen, Jugendämter, Frauenhäuser und Beratungsstellen wenden sich daher seit Jahren gemeinsam gegen Gewalt im häuslichen Bereich. Damit gelingt, dieses lange Zeit tabuisierte Thema, schrittweise dem Dunkelfeld zu entziehen.

Mit polizeilichen Anordnungen des Gewaltschutzgesetzes wie Platzverweis und Näherungsverbot wird den Tätern die „Rote Karte“ und Opfern wie Tätern das unmissverständliche Signal gegeben: „Gewalt ist nicht tolerierbar! Wer schlägt, muss gehen und das Opfer bleibt in der Wohnung“. Das konsequente Einschreiten ist notwendig, um die verhängnisvolle Spirale der Gewalt zu durchbrechen. Für die Betroffenen bedeutet dies Schutz und auch Zeit und Ruhe zum Nachdenken, wie es künftig weitergehen kann. Das vernetzte Hilfesystem zeigt alternative Handlungsmöglichkeiten auf und ermöglicht den Betroffenen selbst aktiv zu werden und aus der Rolle des Opfers herauszutreten. Das ist auch für Kinder und Jugendliche wichtig, denn Kinder, denen in ihrer Familie Gewalt als vermeintliches Mittel zur Konfliktlösung vorgelebt wird, werden mit hoher Wahrscheinlichkeit später selbst gewalttätig, wenn ihnen keine gewaltfreien Konfliktlösungsmechanismen vermittelt werden.

Die Broschüre fasst die Problematik anschaulich zusammen und bietet einen Überblick über die wichtigsten Kontaktadressen.



Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat des Landkreises Karlsruhe

E i n f ü h r u n g

Unter Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes vom 1. Januar 2002 fallen alle vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person, gleichgültig, ob Taten im Rahmen einer häuslichen Gemeinschaft erfolgen oder außerhalb.

Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz erfasst: ausdrücklich, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht, mittelbar, wenn sie zu psychischen oder körperlichen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Juristisch ist das Gewaltschutzgesetz dem Platzverweisverfahren übergeordnet. In der Praxis wenden sich aber die Betroffenen an die Polizei um über einen Platzverweis von der Justiz konkrete Entscheidungen zu erhalten.

**Gewalt
ist keine
Privat-
sache
und kein
Kavaliers-
delikt,
sondern
eine
Straftat.**

Mit der Schutzanordnung setzt der Staat ein Zeichen

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Karlsruhe unterstützen in Zusammenarbeit mit der Polizei Frauen und Männer gewaltfrei zu leben. Gewaltbeziehungen zeichnen sich oft durch eine enge emotionale Bindung zwischen Opfer und Täter aus. Der Täter übt Macht über das Opfer aus, das oftmals Angst vor den Reaktionen des Partners hat. Frauen haben Angst, die Kinder zu verlieren und fürchten die Schande, als Partnerin und /oder Mutter versagt zu haben. Sie fühlen sich abhängig und verspüren eine große Unsicherheit vor dem Täter, dessen Verhalten zwischen liebevollen und gewaltsamen Phasen wechselt. Viele Opfer arrangieren sich lieber mit der „vertrauten“ Bedrohung, als die gewalttätige Beziehung zu verlassen. Finanzielle Abhängigkeit und der Wunsch, den Kindern eine „heile Familie“ bieten zu wollen, werden oft als Erklärung genannt. Es gibt auch Beziehungen, in denen beide Seiten zur Eskalation beitragen.

In beiden Fällen können Männer und Frauen lernen, mit den eigenen Aggressionsauslösern besser umzugehen und die eigenen Interessen – insbesondere in Konfliktsituationen – ohne Gewalt zu vertreten.

Durch professionelles Einschreiten und konsequentes Verfolgen von Gewalttaten im sozialen Nahraum leistet die Polizei einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung dieses besonders sozialschädlichen Deliktbereiches.

Das Gewaltschutzgesetz

Auch wenn die Opfer keine Strafanzeige erstatten, können sie Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz oder andere zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen und

- Schutzanordnungen (z.B. Näherungsverbot für die gewalttätige Person)
- die Zuweisung der Wohnung
- Schadensersatz und Schmerzensgeld
- das alleinige Sorgerecht über die Kinder
- die Aussetzung oder Beschränkung des Umgangsrechts

beim Amts- bzw. beim Familiengericht beantragen.

Kernstück des Gewaltschutzgesetzes ist die Regelung zur Wohnungsüberlassung. Führen Täter und Opfer einen gemeinsamen Haushalt, so kann die verletzte Person die Wohnung zumindest für eine gewisse Zeit allein nutzen, auch wenn sie z.B. gar keinen Mietvertrag hat. Hat der Täter den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit des Opfers verletzt, so besteht dieser Anspruch ohne weitere Voraussetzungen. Bei allen Wohnungszuweisungen können weitere Schutzanordnungen das Opfer zusätzlich absichern.

Als Schutzmaßnahmen kommen insbesondere folgende Verbote in Betracht:

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich der Wohnung des Opfers bis auf einen vom Gericht festzusetzenden Umkreis zu nähern
- sich an Orten aufzuhalten, an denen sich das Opfer regelmäßig aufhält (dazu gehören der Arbeitsplatz, der Kindergarten und/ oder die Schule der Kinder des Opfers, aber auch Freizeiteinrichtungen, die das Opfer nutzt)
- Kontakt zur verletzten Person aufzunehmen (dies gilt für alle Arten des Kontakts, sei es über Telefon, Telefax, Briefe oder E-Mails)

Da normale gerichtliche Verfahren meist zu lange dauern, müssen in diesen Fällen Wohnungszuweisungen und ggf. weitere Schutzanordnungen im Eilverfahren als einstweilige Anordnungen beim Amtsgericht beantragt werden. Eine Eilentscheidung ergeht, um drohende, weitere Gewalt zu verhindern oder wesentliche Nachteile für die Betroffenen abzuwenden. Im normalen Verfahren muss die antragstellende Person dies beweisen; im Eilverfahren muss sie dies nur glaubhaft machen und eine eidesstattliche Erklärung abgeben. Die erforderlichen Anträge können von der bedrohten Person schriftlich eingereicht oder auch persönlich auf der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amts- bzw. Familiengerichts zu Protokoll gegeben werden. Für den Antrag wird eine Gebühr fällig. Ihre Höhe hängt vom Verfahrenswert ab, den der Richter festlegt. Missachtet der Täter die gerichtliche Anordnung, droht ihm ein Ordnungsgeld oder Ordnungshaft und zusätzlich macht er sich strafbar nach dem Gewaltschutzgesetz. In diesem Fall sollte das Opfer sowohl die Polizei als auch das Amtsgericht über die erneuten Vorkommnisse informieren.

Von häuslicher Gewalt betroffen sind vielfach auch Kinder (siehe Kapitel 4, S. 7).

Stalking...

Stalking bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen eines Menschen, so dass dessen Sicherheit bedroht und seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Vor einigen Jahren trat der § 238 StGB „Nachstellung“ in Kraft. Er stellt Stalking unter Strafe und verbessert damit den Schutz der Stalking-Opfer. Es sind also nicht nur die oben beschriebenen Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz oder das Platzverweisverfahren möglich, sondern das Opfer kann den Stalker unabhängig davon wegen seines Verhaltens bei der Polizei anzeigen. Es ist auch wichtig zu wissen, dass ein Stalker mit seinem Tun fast nie von alleine aufhört. Ein konsequentes Verhalten des Opfers und Maßnahmen durch Gericht und/oder Polizei können am wirkungsvollsten sein.

Im Internet unter www.polizei-beratung.de finden Stalking-Opfer ein Merkblatt mit Hinweisen, wie sie sich dem Täter gegenüber am besten verhalten. Dieses Merkblatt ist auch auf jeder Polizeidienststelle erhältlich.

Ablauf des Platzverweisverfahrens im Landkreis Karlsruhe

Nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg (§ 27aPolG BW) sind für den Erlass von Platzverweisen grundsätzlich die Ortspolizeibehörden (in der Regel das Ordnungsamt der jeweiligen Gemeinde) zuständig. Zumeist ist es aber der Polizeivollzugsdienst, der den Platzverweis nachts und am Wochenende in eigener Zuständigkeit anordnet, sofern ein sofortiges Einschreiten notwendig ist.

Sowohl der Polizeivollzugsdienst als auch die Ortspolizeibehörde können einen Platzverweis erlassen. Durch den Polizeivollzugsdienst wird er in der Regel bis zur Erreichbarkeit der Ortspolizeibehörde am nächsten Werktag verfügt, wenn diese ihn bestätigen kann. Die Ortspolizeibehörde selbst kann einen Platzverweis zunächst für eine Dauer von bis zu 14 Tagen erlassen; unter bestimmten Voraussetzungen sind Verlängerungen bei begründeter Gefahrenlage möglich. Sowohl Opfer als auch Täter werden dazu gehört. Diese Aussagen und die Bewertung durch die zuständige Ortspolizeibehörde sind die Grundlage für den Zeitraum der Schutzanordnung. Die Ortspolizeibehörde erhebt von der gewalttätigen Person eine Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung der Schutzanordnung.

Die Täter sind selbst für ihre Ersatzunterkunft verantwortlich und müssen der Polizei oder der Ortspolizeibehörde ihre neue Adresse bekannt geben. Ignoriert der Täter diese Anordnung, drohen Zwangsmaßnahmen.

Das Opfer sollte bei weiteren Belästigungen oder Übergriffen sofort die Polizei einschalten, **auch über die Notruf-Nummer 110**.

Dem Opfer werden die Möglichkeiten der weiteren kostenlosen Beratung aufgezeigt. Die Zeit des polizeilichen Platzverweises kann genutzt werden, um beim Amts- oder beim Familiengericht weitere Schritte nach dem Gewaltschutzgesetz einzuleiten.

Auch für Täter besteht die Möglichkeit eine Beratungsstelle aufzusuchen.

Wie kann die Dauer des Platzverweises genutzt werden?

1. Wohnungszuweisung

Möchte das Opfer für einen längeren Zeitraum – über die Dauer des Platzverweises hinaus – allein in der gemeinsamen Wohnung bleiben, muss beim Amtsgericht so schnell wie möglich ein Antrag auf Wohnungszuweisung gestellt werden. Zuständig ist das Familiengericht. Dieser Antrag kann ohne Rechtsbeistand von jeder betroffenen Person selbst gestellt werden. Die Kosten dafür sind meist gering.

Die Wohnungszuweisung wird nach dem Gewaltschutzgesetz mit einstweiliger Anordnung im Eilverfahren ausgestellt.

2. Beratung

Die Dauer des Platzverweises oder der Wohnungszuweisung hilft dem Opfer vorrangig folgende Fragen zu klären:

- Soll Strafanzeige gestellt werden?
- Wird eine Trennung gewünscht?
- Für welche Anliegen wird professionelle Hilfe benötigt? (z.B. finanzielle Schwierigkeiten, Erziehungsberatung, berufliche Perspektiven)
- Wer kann die Kinder schützen?

Egal, ob die Betroffene außerhalb ihrer Wohnung Schutz in einem Frauenhaus sucht oder in der Wohnung verbleibt – ihr Leben hat sich durch die Gewalterfahrung verändert.

Fachstellen im Landkreis bieten Beratung über rechtliche Schritte und soziale Hilfen an.

Den Umfang und Inhalt der Beratungsgespräche bestimmt die Ratsuchende selbst. Alle Informationen werden vertraulich behandelt.

3. Anti-Gewalt-Training

Täter neigen dazu, die Verantwortung für die Gewalt abzustreiten. Ziel einer Beratung ist es, dass die Täter die Verantwortung für ihr eigenes Fehlverhalten übernehmen.

Anti-Gewalt-Trainings gehen grundsätzlich nicht von der Therapiebedürftigkeit des Täters aus, sondern von seiner Verantwortung für die Gewalt und deren Konsequenzen.

Die Staatsanwaltschaft kann ein Strafverfahren gemäß § 153a der Strafprozessordnung unter der Auflage, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, vorläufig einstellen. Ferner kann das Strafgericht eine Bewährungsstrafe mit einer entsprechenden Auflage verbinden.



4. Hilfen für von Gewalt betroffene Kinder

Die Belastungen, die für Kinder aus direkten und indirekten Gewalterlebnissen folgen, sind vielfältig (traumatische Verletzungen, Ohnmachtsgefühle, existenzielle Ängste, Schuldgefühle). Sie fühlen sich der Gewalt gegenüber hilflos und werden nicht selten unter Druck gesetzt, nicht über die Gewalttätigkeiten sprechen zu dürfen.

Zudem erlernen Kinder, Konflikte mit Gewalt zu lösen oder sich mit der Opferrolle zu identifizieren. Kinder und Jugendliche in diesen Situationen brauchen Rat und Unterstützung, oft therapeutische Hilfe um mit dem Erlebten umgehen zu lernen, es verarbeiten zu können. Kinderschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe, Schutznormen sowie Hilfen für betroffene Kinder und Familien sind im Kinder- und Jugendhilfegesetz verankert.

Bei der Koordinierung der Hilfesysteme kommt den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine maßgebliche Funktion zu. Die Polizei informiert das Jugendamt, wenn Kinder unter 18 Jahren in einem Haushalt leben, in dem sie wegen häuslicher Gewalt tätig geworden ist. Personen im Umfeld von Kindern, die von einer Gefährdung durch häusliche Gewalt wissen

(z.B. Nachbarn, Schule, Verwandte), können sich an das Jugendamt wenden. MitarbeiterInnen von Kindergärten, Jugendzentren oder anderen Einrichtungen der Jugendhilfe sind verpflichtet, selbst entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen bzw. das Jugendamt einzubeziehen.

Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Anrecht auf Beratung und Beteiligung bei Entscheidungen. Sie können sich auch ohne Kenntnis des/der Personensorgeberechtigten an das Jugendamt wenden (§ 8 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche können außerdem kostenfrei die „Nummer gegen Kummer“ des Kinderschutzbundes anrufen: Tel. 0800-1110333.

5. Elternmisshandlung

Jugendliche bedrohen, treten, schlagen und bespucken ihre Eltern, dies ist schon lange kein Einzelfall mehr. Elternmisshandlung ist eine vermehrt auftretende Form von häuslicher Gewalt. Hinter der Gewalttat gegenüber dem eigenen Vater oder der eigenen Mutter stehen Gefühle wie Wut, Enttäuschung und Überforderung eines Kindes/Jugendlichen. Ursachen hierfür können eine grenzenlose, strukturarme Erziehung, nie erlernte und vermittelte Konfliktlösungsstrategien oder eigene Gewalterfahrungen sein. Jugendliche und ihre Eltern erleben einen Rollentausch, die Eltern werden entmachtet und fühlen sich hilflos, wollen oft die Situation verheimlichen oder beschwichtigen. Eltern müssen ihren Kindern in der eigenen Familie eine Hierarchie vorleben, die gewaltfrei gelebt werden kann.

Bislang gibt es wenige Studien zu diesem Thema, weil tabuisierend damit umgegangen wird. Es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen, gerade weil viele Eltern über die Übergriffe ihrer Kinder aus Scham nicht sprechen. Opfer sind eher Mütter als Väter und Täter sind eher Jungs als Mädchen. Der soziale Bereich, wie auch die Polizei, die Justiz und das Gesundheitswesen müssen hierfür sensibel gemacht werden und aufklären.

6. Gewalt gegenüber pflege- oder sorgeabhängigen Erwachsenen

Die Pflege von kranken oder behinderten sowie älteren Angehörigen ist oft sehr belastend. Nicht selten kommt es zu Überforderung und daraus resultierend zu familiären Konflikten. Den pflegenden Personen fehlt es dabei oft an geeigneter Unterstützung und Entlastung. Aufgestaute Frustration führt häufig zu gewaltsamen Übergriffen gegenüber den Pflegeabhängigen.

Die zuvor beschriebenen Interventionsmöglichkeiten sind auch bei dieser Form von Häuslicher Gewalt anwendbar. Bei Verdachtsfällen oder Bekanntwerden von Gewalt in Pflegesituationen können Sie sich vertraulich an die genannten Beratungsstellen wenden.

Auf den Seiten 10 - 14 haben wir Adressen der Beratungs- und Informationsstellen im Landkreis Karlsruhe aufgelistet.



ADRESSEN

Amtsgerichte

Bretten	07252/ 507-0
Bruchsal	07251/ 74-0
Ettlingen	07243/ 508-0
Karlsruhe	0721/ 926-0
Karlsruhe-Durlach	0721/ 994-0
Philippsburg	07256/ 9311-0

Beratungsstellen

Bretten:

Diakonisches Werk 07252/ 9513-0 bretten@diakonie-laka.de

Bruchsal:

Caritasverband 07251/ 8008-0 info@caritas-bruchsal.de
Diakonisches Werk 07251/ 9150-0 bruchsal@diakonie-laka.de
Ehe-, Familien- und Lebensberatung 07251/ 93180-0 eheberatung_bruhsal@t-online.de
Fachstelle Sucht bwlv 07251/ 9323840 www.bw-lv.de
Libelle 07251/ 7130323 libelle@sophie-ggmbh.de

Ettlingen:

Caritasverband 07243/ 515-140 info@caritas-ettlingen.de
Diakonisches Werk 07243/ 5495-0 ettlingen@diakonie-laka.de

Für den Landkreis:

Wildwasser und FrauenNotruf 0721/ 859173 info@wildwasser-frauennotruf.de
Beratung und Hilfe bei sexueller Gewalt
Anonyme und kostenfreie Online-Beratung

ADRESSEN



Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte

Bruchsal	07251/ 79-364	gleichstellung@bruchsal.de
Waghäusel	07254/ 207-2207	karin.saelzler@waghaeusel.de
Landkreis Karlsruhe	0721/ 936-51300	gleichstellungsbeauftragte@landratsamt-karlsruhe.de
Ettlingen	07243/ 101-513	gleichstellung@ettlingen.de

Frauenhäuser

Frauenhaus Karlsruhe	0721/ 567824	karlsruhe@frauenhaus.de
Frauenhaus SkF Karlsruhe	0721/ 824466	frauenhaus@skf-karlsruhe.de
Geschütztes Wohnen	07251/ 7130324	geschuetztes-wohnen@sophie-ggmbh.de

Jugendamt

Landratsamt Karlsruhe	0721/ 936-67010	Jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de
Außenstelle Bruchsal	0721/ 936-52370	Jugendamt@landratsamt-karlsruhe.de

Kinder und Jugendliche

Nummer gegen Kummer	0800-1110333 oder 116111 Mo - Sa: 14-20 Uhr, kostenlos	
Kinderschutzbund	0721/ 842208	info@kinderschutzbund-karlsruhe.de



ADRESSEN

Kriminalpolizei

Kriminaldauerdienst 07251/ 939-5555

Opferschutz

Weisser Ring e.V 0151/ 55164726 weisser-ring-karlsruhe@web.de

Behandlungsinitiative 0721/ 47043935 info@bios-bw.de

Opfer- und Traumaambulanz
(BIOS-BW) e.V, Opfer- u.
Traumaambulanz

Weisser Ring Opfer-Telefon 116006

Polizeireviere

Bad Schönborn 07253/ 8026-0 bad.schoenborn.prev@polizei.bwl.de

Bretten 07252/ 5046-0 bretten.prev@polizei.bwl.de

Bruchsal 07251/ 726-0 bruchsal.prev@polizei.bwl.de

Ettlingen 07243/ 3200-0 ettlingen.prev@polizei.bwl.de

Karlsruhe-Durlach 0721/ 4907-0 karlsruhe-durlach.prev@polizei.bwl.de

Karlsruhe-Waldstadt 0721/ 96718-0 karlsruhe-waldstadt.prev@polizei.bwl.de

Philippsburg 07256/ 9329-0 philippsburg.prev@polizei.bwl.de

Sozialamt

Landratsamt Karlsruhe 0721/ 936-65110 Sozialamt@landratsamt-karlsruhe.de

Sozialberatung der Städte und Gemeinden

Bretten 07252/ 921-315 Bernhard.Strauss@bretten.de

Ordnungsamt 07252/ 921-300 ordnungsamt@bretten.de

ADRESSEN



Bruchsal Ordnungsamt	07251/ 79-363 07251/ 79-308	verena.fuhrmann@bruchsal.de ordnungsamt@bruchsal.de
Eggenstein-Leopoldshafen Ordnungsamt	0721/ 97886-73	j.hartl@egg-leo.de
Ettlingen Ordnungsamt	07243/ 101-862 07243/ 101-169	bjfs@ettlingen.de ordnungsamt@ettlingen.de
Karlsbad Ordnungsamt	07202/ 9304-473 07202/ 9304-430	michael.bussmann@karlsbad.de juergen.augenstein@karlsbad.de
Linkenheim-Hochstetten Ordnungsamt	07247/ 8020	gemeinde@linkenheim-hochstetten.de
Oberhausen-Rheinhausen Ordnungsamt	07254/ 503-0	info@oberhausen-rheinhausen.de
Östringen Ordnungsamt	07253/ 207-64	n.laub@oestringen.de
Philippsburg Ordnungsamt	07256/ 87-123	info@philippsburg.de
Rheinstetten Ordnungsamt	07242/ 9514-334 07242/ 9514-330	natalie.ahlers-gerner@rheinstetten.de ronald.daum@rheinstetten.de
Stutensee Ordnungsamt	07244/ 969-273	sozialerdienst@stutensee.de
Ubstadt-Weiher Ordnungsamt	07251/ 617-35 07251/ 617-45	murawski@ubstadt-weiher.de schlageter@ubstadt-weiher.de
Waghäusel Ordnungsamt	07254/ 207-2207 07254/ 207-2107	karin.saelzler@waghaeusel.de mario.herberger@waghaeusel.de
Walzbachtal Ordnungsamt	07203/ 88-221	s.geiger@walzbachtal.de



ADRESSEN

Sonstige Beratungsstellen

Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., Karlstraße 154, 76135 Karlsruhe

Ansprechpartner für Männer:

Hans-Peter Menke, 0721/ 6802 4680, hans-peter.menke@vfj-ka.de

Ansprechpartnerin für Frauen:

Anja Pfettscher, 0721/ 6802 4681, anja.pfetscher@vfj-ka.de

Beratungsstelle für Prostituierte „Luis.e“

0721/ 83184941, luis.e@dw-karlsruhe.de

Telefonseelsorge

0800/ 1110111 (ev.), 0800/ 1110222 (kath.) (kostenlos)

Bundesweites Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

08000/ 116016

weitere Informationen zum Thema

www.sozialministerium-bw.de

www.bmfsfj.de

www.vij-stuttgart.de

(Frauen Informationszentrum, für Frauen mit Migrationshintergrund)

www.polizei-beratung.de

www.polizei-karlsruhe.de

www.weisser-ring.de, Opferschutz

www.freija@diakonie-ortenau.de

(FreiJa, Aktiv gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution)

www.frauenrechte.de

www.gewaltschutz.de



Anmerkungen der Herausgeberinnen

Wir verwenden im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt die Begriffe Täter und Opfer ausschließlich in Bezug auf konkrete Gewaltsituationen, unabhängig vom Geschlecht des Täters bzw. des Opfers. Mit Opfer sind diejenigen gemeint, die unter der Gewalt eines Lebenspartners zu leiden haben. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass Männer häufiger als Frauen körperliche und/oder sexualisierte Gewalt in Beziehungen anwenden. In der Dynamik von manchen durch Gewalt geprägten Beziehungen können zudem die Grenzen zwischen Täter und Opfer fließend sein.

Die Einführung des Platzverweisverfahrens in Baden-Württemberg war richtungsweisend für die bundespolitische Entscheidung, ein Gewaltschutzgesetz zu erlassen. Das Gesamtkonzept für die Verfolgung und Ahndung Häuslicher Gewalt wird von immer mehr Kommunen umgesetzt. Die Zusammenarbeit funktioniert in der Regel zwischen Polizeirevier, Ortpolizeibehörde, Beratungsstellen, Jugendamt, Frauenhäusern und den Gerichten. In Karlsruhe wurde durch die Eröffnung der Beratungsstelle bei Gewalt im sozialen Nahraum auch ein kleiner Schritt gegen die fehlenden Anlaufstellen für Männer geleistet. Aus unserer Erfahrung mangelt es weiterhin an flächendeckenden, speziellen Hilfsangeboten besonders für Männer, Paare und Familien. Stellenabbau und unsichere Finanzierungsgrundlagen stellen immer wieder die mühsam aufgebauten Strukturen in Frage. Zudem fehlt präventiv ein Curriculum für die Bildungspläne aller Schulen, auch für die Elementar- und Grundschulerausbildung, zum gewaltfreien Umgang mit Konflikten.



Stadt Waghäusel



Herausgeberinnen:

- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bruchsal, Sabine Riescher
- Frauenbeauftragte der Stadt Waghäusel, Karin Sälzler
- Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Karlsruhe, Astrid Stolz
- Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ettlingen, Silke Benkert

Layout / Gestaltung: Regine Singer · Grafik Design

Druck: Karolus Media GmbH

Auflage: September 2018

Kostenlos erhältlich bei allen in der Broschüre genannten Stellen

